

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades in Falkenstein
vom 04.06.1980

Der Markt Falkenstein erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d. Bek. vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades in Falkenstein:

§ 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"2) Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind: Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson; Blinde und Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen ohne Begleitperson; Personen, die Tiere mitführen; Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene."

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Freibad ist während der Betriebszeit täglich von 9.00 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit, jedoch längstens bis 20.00 Uhr geöffnet."

3. a) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"1) Zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken stehen verschließbare Garderobenfächer zur Verfügung."

b) § 5 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

4. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen; nach dem 1. Halbsatz wird das Satzzeichen ";" durch das Satzzeichen "." ersetzt.

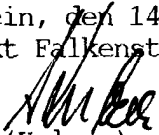
5. In § 7 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.

§ 2

Diese Änderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Falkenstein, den 14.05.1991
Markt Falkenstein


(Kulzer)

1. Bürgermeister